

Ordnung zur Nutzung der Bibliothek im Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

§ 1

Berechtigung zur Nutzung

- (1) Die Bibliothek dient hauptsächlich den Mitarbeitern des Landesamtes für Denkmalpflege zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
- (2) Die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, etc. an externe Nutzer ist nicht gestattet.
- (3) Das Landesamt für Denkmalpflege kann darüber hinaus Dritten auf schriftlichen Antrag (Anlage 1) die Nutzung nach pflichtgemäßem Ermessen gestatten. Hierzu zählen unter anderem:
 - a. Privatpersonen im Rahmen einer wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Recherche,
 - b. Journalisten
 - c. Sonstige
- (4) Über den Benutzungsantrag entscheidet der zuständige Bearbeiter im Landesamt für Denkmalpflege.

§ 2

Reproduktionen

- (1) Reproduktionen können auf schriftlichen Antrag (Anlage 2) hergestellt werden. Dafür fallen Kosten an, welche im Kostenverzeichnis des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungskostengesetzes (VerwKG) (Anlage 4) festgelegt sind. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Bearbeiter hinsichtlich des Zustandes des Originaldokumentes, welche Reproduktionsart geeignet ist.

Der zuständige Bearbeiter im Landesamt kann gestatten, dass Reproduktionen selbst hergestellt werden.

§ 3

Veröffentlichung von Reproduktionen

Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden. Hierzu ist ein Antrag auf Veröffentlichung von Reproduktionen zu stellen (Anlage 3).

§ 4

Verwaltungsgebühren, Auslagen

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Sächsischen Kostengesetz (SächsKG), der jeweils geltenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis) und dem jeweils geltenden Kostenverzeichnis des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (Anlage 4).

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Bücher und Zeitschriften sind schonend zu behandeln. Hierzu gehört auch die Nutzung angemessener Schreibgeräte (z.B. Verzicht auf Kugelschreiber, Füller etc. in der historischen Bibliothek).
- (2) Rucksäcke, Taschen, Jacken etc. dürfen nicht mit an den Arbeitsplatz genommen werden.
- (3) Die Nutzung technischer Geräte ist nach Absprache mit dem jeweiligen aufsichtsführenden Bearbeiter erlaubt.
- (4) Die Einnahme von Speisen und Getränken am Arbeitsplatz ist nicht gestattet.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Dresden, den *20* Juni 2014



Dr. phil. Hartmut Ritschel

Leiter der Abteilung Grundsatz, Zentrale Dienste

Anlagen:

- Antrag auf Nutzung der Bibliothek
- Antrag auf Herstellung von Reproduktionen
- Antrag auf Veröffentlichung von Reproduktionen
- Kostenverzeichnis